



Satzung

§ 1 Name und Sitz des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen "**Tennisclub Bad Bodendorf e.V.**" (TCB) und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Koblenz eingetragen.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in 53489 Sinzig - Bad Bodendorf. Die Clubfarben sind blau - weiß.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der TC Bad Bodendorf e.V. mit Sitz in Sinzig-Bad Bodendorf, verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Tennis-Sports. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Förderung sportlicher Übungen und Leistungen, Errichtung und Unterhaltung von Tennisplätzen und der dazu gehörigen Einrichtungen, Förderung des Jugendsports. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstleistungsvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über die entgeltliche Vereintätigkeit trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
- (4) Der Verein ist überparteilich, überkonfessionell und gegen rassistische Diskriminierung.

§ 3 Verbandszugehörigkeit

Der Verein ist Mitglied des Sportbundes Rheinland im Landessportbund Rheinland-Pfalz und des Tennisverbands-Rheinland. Der Verein und seine Mitglieder erkennen die Satzungsbestimmungen und Ordnungen des Tennisverbands Rheinland für sich als verbindlich an.

§ 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Der Verein besteht aus
 - aktiven Mitgliedern
 - passiven Mitgliedern
 - jugendlichen Mitgliedern
 - a) Jugendliche unter 18 Jahren
 - b) in Ausbildung befindliche

- Ehrenmitgliedern

- (2) Eine Umwandlung in passive Mitgliedschaft ist durch schriftliche Erklärung an den Vorstand grundsätzlich zu Beginn des Kalenderjahres möglich.
- (3) Passive Mitglieder sind Förderer des Vereins. Eine Umwandlung in aktive Mitglieder ist durch schriftliche Erklärung an den Vorstand zu jedem Zeitpunkt möglich.
 - a) Jugendliche Mitglieder sind Mitglieder, die zu Beginn des Kalenderjahres das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
 - b) In Ausbildung befindliche Mitglieder sind Mitglieder, die zu Beginn des Kalenderjahres das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet und nachgewiesen haben, dass sie sich noch in der Berufsausbildung befinden.
- (4) Ehrenmitglieder sind Personen, welche sich um den Verein oder den Sport verdient gemacht haben. Sie können nur auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 6 Aufnahme des Mitglieds

- (1) Die Beitrittserklärung zum Verein ist schriftlich beim Vorstand einzureichen. Minderjährige müssen die Zustimmung ihrer (ihres) gesetzlichen Vertreter(s) nachweisen.
- (2) Mit der Annahme durch den Vorstand beginnt die Mitgliedschaft.
- (3) Der Vorstand ist berechtigt eine Aufnahmesperre zu beschließen, wenn die Zahl der Mitglieder 55 pro Platz überschreitet.

§ 7 Rechte des Mitglieds

- (1) Jedes Mitglied hat Anspruch darauf, die Einrichtungen des Vereins unter Beachtung der vom Vorstand festgelegten Ordnungen und Voraussetzungen zu benutzen und an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- (2) Dem passiven Mitglied steht das Recht, die Sporteinrichtung zu benutzen, nicht zu.
- (3) Außer den passiven Mitgliedern und den jugendlichen Mitgliedern unter 16 Jahren haben alle Mitglieder gleiches Stimm- u. Wahlrecht.

§ 8 Pflichten des Mitglieds

- (1) Alle Mitglieder haben die aus der Satzung ergebenden Pflichten zu erfüllen. Sie sind verpflichtet, die sportlichen Bestrebungen und Interessen des Vereins zu unterstützen.
- (2) Die Mitglieder haben die vom Vorstand gefassten Beschlüsse und Anordnungen zu befolgen.
- (3) Alle Mitglieder, mit Ausnahme der Ehrenmitglieder, sind zur Beitragszahlung verpflichtet.

§ 9 Beiträge des Mitglieds

- (1) Der Mitgliedsbeitrag ist als Jahresbeitrag zu zahlen. Der Mitgliedsbeitrag wird zum 1. März eines jeden Jahres fällig.
- (2) Neu aufgenommene Mitglieder zahlen mit dem ersten Beitrag eine Aufnahmegebühr.
- (3) Die Höhe des Mitgliedsbeitrags sowie die Höhe der Aufnahmegebühr setzt die Mitgliederversammlung fest.

- (4) Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen werden im SEPA-Basis-Lastschriftverfahren eingezogen. Das Mitglied hat sich hierzu bei Eintritt in den Verein zu verpflichten, ein SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen sowie für eine ausreichende Deckung des bezogenen Kontos zu sorgen. Der Mitgliedsbeitrag wird unter Angabe unserer Gläubiger-ID: VEREIN und der Mandatsreferenz (Vereins-Mitgliedsnummer) jährlich zum 1. März des laufenden Jahres eingezogen. Fällt dieser nicht auf einen Bankarbeitstag, erfolgt der Einzug am unmittelbar darauf folgenden Bankarbeitstag.
- (5) Die Höhe der außerordentlichen Zahlungen, die für notwendige Aufwendungen des Vereins erforderlich sind, wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.

§ 10 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
- (2) Die Mitgliedschaft erlischt, wenn ein Mitglied seiner Zahlungsverpflichtung gegenüber dem Verein trotz Mahnung nicht nachkommt.
- (3) Der Austritt kann nur durch schriftliche Erklärung an den Vorstand zum Ende des laufenden Geschäftsjahres erfolgen.
- (4) Ein Mitglied, das gegen die Interessen des Sports, die Satzung oder Beschlüsse des Vorstands in schuldhafter Weise verstößt, kann - nach vorheriger Anhörung - durch den Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden. Dem von einem Ausschluss Betroffenen ist der gefasste Beschluss schriftlich unter Angabe der Gründe mitzuteilen. Das ausgeschlossene Mitglied kann innerhalb von 14 Tagen schriftlich Berufung beim Ehrenrat einlegen. Der Ausschluss hat dann bis zur endgültigen Entscheidung des Ehrenrats aufschiebende Wirkung.
- (5) Ausgetretene und ausgeschlossene Mitglieder verlieren alle Rechte an den Verein. Ihre Verbindlichkeiten beim Erlöschen der Mitgliedschaft gegenüber dem Verein bleiben bestehen.

§ 11 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind
 - (1) die Mitgliederversammlung
 - (2) der Vorstand
 - (3) der Ehrenrat

§ 12 Mitgliederversammlung

- (1) Der Vorsitzende, im Falle seiner Verhinderung der 2.Vorsitzende, beruft alljährlich im 1. Quartal eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) ein. Zu dieser sind die Mitglieder mindestens zwei Wochen vorher schriftlich und durch die örtliche Tageszeitung, hier „Blick aktuell“ Ausgabe Sinzig, einzuladen.
- (2) Soweit in dieser Satzung nicht anderes gesagt wird, ist die Mitgliederversammlung für die Angelegenheiten des Vereins zuständig. Sie ist insbesondere zuständig für:
 - a) Entgegennahme des Geschäftsberichts des Vorstandes.
 - b) Entgegennahme der Berichte der Kassenprüfer.
 - c) Entlastung des Vorstandes.
 - d) Wahl des Vorstandes und der Rechnungsprüfer.
 - e) Wahl des Ehrenrats.
 - f) Genehmigung des Haushaltsplans.
 - g) Satzungsänderungen.
 - h) Behandlung der Anträge der Mitglieder zur Mitgliederversammlung.
- (3) In dringenden Fällen ist der Vorstand befugt, eine außerordentliche Mitgliederversammlung anzuberaumen. Er ist dazu verpflichtet, wenn ein dahingehender schriftlicher Antrag von mindestens 1/4 der Vereinsmitglieder gestellt wird. Die Einladung erfolgt nach Maßgabe

des § 12 Abs. 1.

- (4) Anträge für die ordentliche Mitgliederversammlung können alle Mitglieder stellen. Sie müssen dem Vorsitzenden eine Woche vor der Versammlung schriftlich mit Begründung eingereicht werden. In der Mitgliederversammlung können nur Dringlichkeitsanträge gestellt werden und die nur zu Gegenständen von untergeordneter Bedeutung. Diese Anträge sind zu Beginn der Mitgliederversammlung bekannt zu geben.
- (5) Um Dringlichkeitsanträge aus der Mitgliederversammlung auf die Tagessordnung zu setzen, bedarf es der Zustimmung von mehr als der Hälfte der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Ein Dringlichkeitsantrag auf Satzungsänderung ist unzulässig.
- (6) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (7) In allen Mitgliederversammlungen entscheidet bei Wahlen und Abstimmungen die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit in dieser Satzung nicht etwas anderes bestimmt ist.
- (8) Wahlen und Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen. Sie müssen geheim erfolgen, sobald der offenen Wahl oder Abstimmung auch nur von einem Mitglied widersprochen wird.
- (9) Über den wesentlichen Inhalt und die Beschlüsse der Mitgliederversammlungen ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.
- (10) Zu den Beschlüssen über eine Änderung der Satzung, sowie über eine Veräußerung oder dauernde Nutzungsänderung von unbeweglichem Vereinsvermögen bedarf es einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen.

§ 13 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand ist das ausführende Organ des Vereins.
Er besteht aus
 - 1.Vorsitzenden
 - 2.Vorsitzenden und Geschäftsführer
 - Kassierer
 - Sportwart
 - Jugendwart
 - Technischer-Wart
 - Beisitzer
- (2) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem 1.Vorsitzenden, dem 2.Vorsitzenden (Geschäftsführer) und dem Schatzmeister. Je zwei der Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich gemeinsam. Im Innenverhältnis gilt jedoch, dass der 2.Vorsitzende und der Schatzmeister nur bei Verhinderung des 1.Vorsitzenden tätig werden.
- (3) Der Vorstand ist berechtigt Ausgaben im Rahmen des Haushaltsplans zu leisten.
- (4) Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, kann sich der Vorstand ergänzen. Eine Doppelfunktion im Vorstand ist nicht statthaft.
- (5) Die Vorstandsmitglieder werden jeweils von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt.
- (6) Der Vorstand regelt durch eine Geschäftsordnung die Kompetenzen und die Aufgabengebiete der einzelnen Vorstandsmitglieder. Er kann Vereinsmitgliedern Vollmachten für begrenzte Aufgaben erteilen.
- (7) Der Vorstand beschließt eine Platz- und Spielordnung, die das sportliche Leben innerhalb des Vereins regelt.

- (8) Der Vorstand kann zur seiner Unterstützung Ausschüsse und Kommissionen aus qualifizierten Mitgliedern berufen oder durch die Mitgliederversammlung bilden lassen.
- (9) Sitzungen des Vorstands werden vom Vorsitzenden einberufen, sofern die Geschäftsordnung es erfordert oder aber wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder dies beantragen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Mitglieder anwesend sind.
- (10) Die Beschlüsse des Vorstands werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden Vorstandsmitgliedes.

§ 14 Rechnungsprüfung

- (1) Die Rechnungsprüfer werden jeweils von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie haben die Pflicht, mindestens einmal im Jahr, in jedem Fall jedoch zum 31. Dezember, die Rechnungsunterlagen des Vereins zu prüfen und die Ausgaben mit den genehmigten Haushaltsplänen zu vergleichen. Dem Vorstand sind die Ergebnisse schriftlich mitzuteilen. Der Mitgliederversammlung ist hierüber zu berichten.

§ 15 Ehrenrat

- (1) Der Ehrenrat besteht aus 5 aktiven Mitgliedern und 2 Stellvertretern, die dem Verein mindestens 5 Jahre angehören. Er wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Die Mitglieder des Ehrenrates dürfen nicht Mitglied des Vorstands sein.
- (2) Der Ehrenrat hat die Aufgabe, Streitigkeiten unter den Mitgliedern zu schlichten, soweit er deswegen angerufen wird. Auf Ersuchen eines ausgeschlossenen Mitglieds hat der Ehrenrat endgültig über den Ausschluss oder die Wandlung in einen Verweis zu entscheiden. Die Entscheidungen bedürfen der Schriftform.

§ 16 Auflösung

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder beim Wegfall seines bisherigen steuerbegünstigten Zwecks fällt das Reinvermögen des Vereins an die Stadt Sinzig, welche es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Reinvermögen im Sinne dieser Regelung besteht aus dem Vereinsvermögen abzüglich bestehender Verpflichtungen des Vereins.

§ 17 Inkrafttreten der Satzung

Die vorstehende Satzung tritt mit dem Eintrag in das Vereinsregister in Kraft.

Ende der Satzung – Fassung vom 14.05.2024

In diesem Dokument wird aus Gründen der Einfachheit und der besseren Lesbarkeit die männliche Geschlechtsform verwendet (z.B. dem Schatzmeister statt Schatzmeisterin). Diese Schreibweise stellt ausdrücklich keine Diskriminierung gegenüber dem weiblichen Geschlecht dar und erfolgt ausschließlich aus praktischen Gründen in Anlehnung an derzeit gültiges Bürgerliches- und Vereins-Recht.